

Was kann Ihr Wohngeld erhöhen?

- Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (z. B. aus der Rente),
- Beiträge zur Rentenversicherung (wenn Sie noch keine Altersrente beziehen),
- häusliche Pflegebedürftigkeit und Schwerbehinderung (abhängig von Pflege- und Behinderungsgrad)
- ein Grundrentenfreibetrag,
- Zahlung von Lohn-, Einkommens- und / oder, Kapitalertragssteuer.

Weitere Ermäßigungen:

Osnabrück-Pass

Wohngeldbezieherinnen / -bezieher erhalten im Stadthaus 2 den Osnabrück-Pass, mit dem sie viele Ermäßigungen erhalten u. a. für Eintritte und Gebühren, z. B. Zoo, Schwimmbäder, Erlebniswochen, VfL, Theater, Museen, Volkshochschule, Stadtbibliothek, Stadtführungen, Vereinsbeiträge, soziale Kaufhäuser, Osnabrücker Tafel, etc.

KUKUK

Die Kunst- und Kultur-Unterstützungskarte ermöglicht die Teilnahme an Kulturveranstaltungen für 1 Euro.

Informationen:

Große Gildewart 35 | 49074 Osnabrück,
Telefon: 0541 76 0791 12 | Email: info@kukuk.de



Bus-Haltestellen
Heger Tor: 31/32/33
Rißmüllerplatz: 11/12/13
Theater: (5)41, 81/82, 581-586, 610

Information | Formulare Antragsbearbeitung



Stadt Osnabrück
Fachbereich Soziales | Team Wohngeld
Stadthaus 2 | Natruper-Tor-Wall 5
49076 Osnabrück

Telefon: 0541- 323 3444
Fax: 0541 – 323 15 3444
Email: wohngeld@osnabrueck.de
Internet: www.osnabrueck.de/wohngeld

Termine nur nach vorheriger telefonischer Vereinbarung – derzeit keine offenen Sprechzeiten!

Sprechzeiten Telefon-Hotline

Mo.: 09:00 – 16:00 Uhr,
Di. / Mi. / Fr.: 09:00 – 13:00 Uhr
Do.: 09:00 – 17:00 Uhr

Wohngeldrechner im Internet:

<https://service.osnabrueck.de/wohngeldrechner>
(Stadt Osnabrück = Mietstufe 4)

Dieser Flyer wird vom Seniorenbeirat und der Fachstelle Senioren in Zusammenarbeit mit dem Team Wohngeld der Stadt Osnabrück herausgegeben.

OSNABRÜCK

DIE | FRIEDENSTADT



Wohngeld

für Seniorinnen und Senioren



Was ist Wohngeld?

Wohngeld ist ein Zuschuss zu den Wohnkosten für Haushalte mit geringem Einkommen bzw. geringer Rente.

Wer bekommt Wohngeld?

Wohngeld gibt es

- für Mieterinnen/Mieter als „Mietzuschuss“
- für Hauseigentümerinnen / -eigentümer, die ihr Eigentum selbst nutzen, als „Lastenzuschuss“.

Der Lastenzuschuss kann auch gezahlt werden, wenn Haus oder Wohnung abbezahlt sind. Dann werden Grundsteuer und Instandhaltungskosten angerechnet.

- für Heimbewohnerinnen /-bewohner

Menschen, die in Alten- und Pflegeheimen leben, können Wohngeld erhalten. Lebt ein Ehe- oder Lebenspartner / eine -partnerin im Alten- und Pflegeheim und die / der andere „zu Hause“, kann für beide ein Wohngeldanspruch bestehen.

Lassen Sie sich beraten!

Wie bekommen Sie Wohngeld?

Stellen Sie einen Antrag auf Wohngeld. Formulare, Information und Beratung erhalten Sie direkt bei der Wohngeldstelle oder im Internet, im ServicePortal der Stadt Osnabrück. Sie können auch telefonisch oder per E-Mail die Zusendung eines Antragsformulars anfragen.

Wer die Voraussetzungen erfüllt, hat einen **Rechtsanspruch** auf Wohngeld. Es wird in der Regel für bis zu 24 Monate bewilligt. In Einzelfällen sind kürzere Bewilligungszeiträume möglich.

Müssen Angehörige zuzahlen?

Die Wohngeldstelle macht keine Unterhaltsprüfung bei Ihren Angehörigen, wenn Sie einen Antrag auf Wohngeld stellen. Nur Unterhaltszahlungen von Angehörigen, die Sie bereits bekommen, werden beim Wohngeldantrag angerechnet.

Ist die Wohnung zu groß / zu teuer?

Auch dann können Sie Wohngeld erhalten. Die Wohngeldstelle fordert Sie nicht auf, Ihre Wohnung zu verlassen. Mietkosten, die eine Mietobergrenze übersteigen, werden bei der Berechnung des Wohngeldes nicht berücksichtigt. Verstirbt ein wohngeldberechtigtes Haushaltsmitglied, wird dieses bei der Berechnung des Wohngeldes für ein weiteres Jahr berücksichtigt.

Sie erhalten bereits andere Leistungen?



Wenn Sie bereits jetzt

- Bürgergeld
- Grundsicherung im Alter
- Grundsicherung bei Erwerbsminderung
- Hilfe zum Lebensunterhalt

erhalten, sind die Wohnkosten darin bereits enthalten. Daneben besteht kein Wohngeldanspruch.

Sollten Sie bereits eine dieser Leistungen bekommen, kann es aber sein, dass Ihr Wohngeldanspruch aufgrund der Wohngeldreform 2023 höher ist. Dann lohnt sich ein Leistungswechsel.

Ob dies auf Sie zutrifft, können Sie mit Hilfe eines Rechners im Internet, im städtischen ServicePortal selbst überprüfen:

www.service.osnabrueck.de/wohngeldrechner

Wenn Sie einen Wohngeldantrag stellen, denken Sie bitte daran, den Bezug einer anderen Leistung hier anzugeben.

Sie haben finanzielle Rücklagen?

Die sogenannten „Vermögensfreigrenzen“, d. h. Ihre finanziellen Rücklagen, die Sie beim Wohngeld behalten dürfen, sind deutlich höher als bei anderen Leistungen.

Sie können Wohngeld erhalten, wenn Ihr „verwertbares Vermögen“

- 60.000 € für die erste Person und
- 30.000 € für jede weitere Person

des Haushalts nicht übersteigt. Über Ausnahmen für höhere Vermögensfreigrenzen informiert die Wohngeldstelle. Ein selbst genutztes Haus oder eine selbst genutzte Wohnung sind kein verwertbares Vermögen.

Einnahmen, die bei der Berechnung eines Wohngeldanspruchs nicht als Einkommen berücksichtigt werden sind z.B.:

- Pflegegeld für Sie selbst oder ein Haushaltsmitglied
- Unterhalt, den Sie bekommen, um eine Pflegekraft zu bezahlen (bis 6.540 € im Jahr)
- steuerfreie Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten (bis zu 3.000 € pro Jahr)
- steuerfreie Einnahmen aus einer Pflege- renten-Zusatzversicherung
- Blindengeld und -hilfe
- Darlehen, sofern konkrete und plausible Rückzahlungsbedingungen nachgewiesen werden.